

Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO - LWesVO)

Vom 06. April 2009 (Amtsblatt S. 140)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 858), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anzeigepflicht
- § 2 Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger
- § 3 Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen
- § 4 Leichenbesorgung, Aufbahrung
- § 5 Pflicht zur Leichenraumbenutzung
- § 6 Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung
- § 7 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung
- § 8 Leichenüberführung nach auswärts
- § 9 Sonderregelung für Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses
- § 10 Behördliche Aufsicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Sonstige Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
2. die Personensorgeberechtigten;
3. derjenige, in dessen Einrichtung oder Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
4. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Durch die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 2 Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger

(1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.

(2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in Nürnberg Leichen abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet - auch im Einzelfall - bei der Stadt/Friedhofsverwaltung anzeigen und gegebenenfalls die behördliche Empfangsbescheinigung der Anzeige (§ 15 Abs. 1 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.

(3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 3

Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen

(1) Nach Annahme eines Auftrags zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

(2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass

1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen;
2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuzuleiten ist;
3. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt/Friedhofsverwaltung anzumelden und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren ist;
4. bei den verschiedenen Aufbahrungsmöglichkeiten des § 4 Abs. 2 Fristen einzuhalten sind (§§ 4 bis 6).

§ 4

Leichenbesorgung, Aufbahrung

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen schicklichen Zustand zu bringen.

(2) Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter Wahrung der Würde auf 72 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung des Verstorbenen ist am Sterbeort bis maximal einen Tag zulässig.

(3) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das Gesundheitsamt.

(4) In Ausnahmefällen können Fristen des Abs. 2 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

§ 5 Pflicht zur Leichenraumbenutzung

Spätestens 72 Stunden nach dem Tod ist die Leiche in eine Leichenhalle des Friedhofs oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbahrung oder der Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.

§ 6 Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung

(1) Leichen und Urnen, die auf einem Nürnberger Friedhof bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor den Bestattungstermin in das Leichenhaus des Süd- oder Westfriedhofes verbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist spätestens 72 Stunden nach dem Tode (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet) und 24 Stunden vor der Einäscherung in die Feuerbestattungsanlage zu verbringen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.

(3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss an der Außenseite des Sargdeckels und des Sargkorpus sowie an der Leiche ein Identifikationshinweis mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

1. Name, Geburts- und Todestag des Verstorbenen;
2. Bestattungsort (Friedhof);
3. ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung des Identifikationshinweises ist Aufgabe des Leichenbesorgers.

§ 7 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

(1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Säрге aus Vollholz zu verwenden. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird;
2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird;
3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen;
4. bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Das Gewicht der leeren Säрге darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten.

(3) Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in bestimmten Grabanlagen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden dürfen; diese können nicht umgebettet werden.

(4) Särge dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Überurnen zur Beisetzung nur angeliefert werden, wenn sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.

(5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 8

Leichenüberführung nach auswärts

Vor Überführung einer Leiche von Nürnberg nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf dem von der Stadt bestimmten Friedhof vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sonderregelung für Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses

(1) Die Besorgung von Leichen Angehöriger des israelitischen Glaubensbekenntnisses, die auf israelitischen Friedhöfen beigesetzt werden, wird von der israelitischen Kultusgemeinde wahrgenommen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden unter Berücksichtigung der rituellen Gebräuche der israelitischen Glaubensgemeinschaft Anwendung. Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde ist für die Beachtung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Leichen von Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses feuerbestattet oder nicht in einem israelitischen Friedhof beerdigt werden.

§ 10

Behördliche Aufsicht

(1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Stadt.

(2) Die Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt;
2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 3 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt;

4. den Vorschriften des § 4 zuwider handelt, indem er die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung missachtet;
5. entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt;
6. entgegen § 6 eine Leiche oder eine Urne nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder der Feuerbestattungsanlage (Abs. 2) übergibt oder entgegen Abs. 3 den Identifikationshinweis nicht angebracht hat;
7. entgegen § 8 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem städtischen Friedhof vorfährt.

§ 12 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Bestattungs- und Friedhofssatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Leichenwesenverordnung vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 235), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2004 (Amtsblatt S. 265), außer Kraft.